

Allgemeine Bestellungenbedingungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») und der Kodex für Geschäftspartner (nachfolgend «Kodex») gelten für Kauf- bzw. Werkverträge der Centralschweizerische Kraftwerke AG (nachfolgend «CKW»), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) und ein Kodex für Geschäftspartner des Unternehmers gelten nur soweit, als sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Diese AGB und der Kodex in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültigen Fassungen bilden integrierenden Bestandteil des jeweiligen Kauf-/Werkvertrags. Sie sind Bestandteil der Offertanfrage und liegen dieser bei. Der Unternehmer akzeptiert diese mit Einreichung eines Angebots.
- 1.3 Sollten zwischen dem Vertrag, den AGB und dem Kodex Widersprüche bestehen, so ist primär die im Vertrag und sekundär die in den AGB enthaltene Regelung massgebend.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage von CKW ab, so weist der Unternehmer ausdrücklich darauf hin. Abweichungen ohne schriftlichen Hinweis sind nicht gültig.
- 2.3 Ist die Offerte nicht ausdrücklich befristet, bleibt der Unternehmer vom Datum der Offerte an während 3 Monaten gebunden.
- 2.4 Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Ausführung des Werkes massgebenden Vorgaben, Tatsachen und Verhältnisse (Räumlichkeiten usw.) bekannt sind.
- 2.5 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Ziffer 2.3 bleibt vorbehalten.

3 Leistungen

Art und Umfang des Werkes entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

4 Ausführung

- 4.1 Das Werk ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen und unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen. Besteht ein Werkvertrag mit Werkbeschreibung bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Allfällige Mehrkosten ohne vorgängige schriftliche Vereinbarung fallen zu Lasten des Unternehmers.
- 4.2 Bei Arbeiten für CKW gelten zusätzlich zu den AGB deren betrieblichen Vorschriften, Sicherheitsweisungen und Zutrittsrichtlinien. Bei deren Nichtbeachtung bzw. bei Nichtbeachtung von allgemein gültigen Vorschriften (z.B. ESTI-, SEV-, E-KAS- oder SUVA-Vorschriften) haften der Unternehmer oder seine Hilfspersonen für daraus CKW oder Dritten entstandene Schäden.
- 4.3 CKW gewährt dem Unternehmer den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und stellt bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.
- 4.4 Allfällige weitere Mitwirkungspflichten von CKW werden in der Vertragsurkunde vereinbart.

5 Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen

- 5.1 Der Unternehmer unterbreitet CKW rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften usw. zur Einsichtnahme. Die Genehmigung durch CKW entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit.
- 5.2 Der Unternehmer besorgt alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.
- 5.3 Nimmt der Unternehmer ohne Genehmigung durch CKW nachträglich Änderungen am gelieferten Werk vor, welche am baulichen Teil der Anlage von CKW oder an Lieferungen Dritter Änderungsarbeiten notwendig machen, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Unternehmers.
- 5.4 Sofern im Werkvertrag nichts anderes vereinbart ist, übergibt der Unternehmer

CKW spätestens bei der Übergabe eine vollständige, bereinigte Dokumentation (Zeichnungen, Schemata usw.), welche zum klaren Verständnis von Arbeitsweise, Betrieb und Instandhaltung des Werkes sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich ist. Auf Verlangen von CKW ist diese Dokumentation bereits vorgängig abzugeben.

6 Kontrollen, Prüfungen, Termine

- 6.1 CKW und ihre Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Unternehmers und seiner Untertierlieferanten. Es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.
- 6.2 Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch CKW noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Unternehmer von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der werkvertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
- 6.3 Der Unternehmer legt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn CKW ein Arbeitsprogramm vor und orientiert sie regelmässig über den Stand der Arbeiten. Allfällige sich abzeichnende Verzögerungen sind CKW unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

7 Verpackung, Versand, Transport

- 7.1 Das Werk muss wirksam gegen Beschädigungen jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt sein.
- 7.2 Die Versandbereitschaft ist CKW schriftlich zu melden.
- 7.3 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand, Transport und Ablad auf Rechnung des Unternehmers. Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach Ziffer 11.
- 7.4 Für sämtliche Kosten und Nachteile, welche sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen für Transport usw. ergeben, hat der Unternehmer einzustehen.
- 7.5 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) beizulegen. Die Rechnung ist mit separater Post zuzustellen. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Rechnungen, Lieferscheindoppel usw.) sind an den Geschäftssitz von CKW zu richten und müssen folgende Angaben enthalten: Referenz, Bestellnummer, Konto-/Auftragsnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengenangaben. Die

Versandpapiere müssen überdies Angaben über Brutto- und Nettogewichte enthalten. Der Bestimmungsort ist im Lieferschein anzugeben.

8 Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb

- 8.1 Ist die Montage Bestandteil des Werkvertrages, so ist diese sowie die Inbetriebsetzung und der Probetrieb im vereinbarten Preis enthalten.
- 8.2 Regiearbeiten und -ansätze müssen vertraglich vor Ausführung der Arbeiten festgelegt werden. Regiearbeiten sind aufgrund der von CKW visierten Stundenrapporte abzurechnen.

9 Abnahme und Garantieleistungen

- 9.1 Der Unternehmer garantiert, dass das Werk dem Stand der Technik bzw. allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften des Bestimmungsortes sowie insbesondere den SUVA-Unfallvorschriften entspricht.
- 9.2 Nach Beendigung der Montage wird das Werk durch den Unternehmer und CKW einer gemeinsamen Prüfung unterworfen. Über diese Prüfung wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.
- 9.3 Weist das Werk keine Mängel auf, so ist das Werk mit Abschluss der Prüfung abgenommen und die Garantiefrist beginnt zu laufen.
- 9.4 Weist das Werk Mängel auf, so wird die Abnahme zurückgestellt und zur Behebung der Mängel eine Frist gesetzt. Danach erfolgt eine neue Prüfung im Sinne von Ziffer 9.2.
- 9.5 Falls durch Verschulden des Unternehmers mehr als eine Abnahme notwendig ist, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 9.6 Während der Garantiezeit wird der Unternehmer alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den werkvertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion. Während der Garantiezeit werden dem Unternehmer keine individuellen Entschädigungen für Ersatzmaterial sowie Arbeits- und Wegzeiten (Verpflegung, Hotel-, Reisekosten usw.) entrichtet.

- tet. Sämtliche Kosten für die Schadensbehebung gehen zu Lasten des Unternehmers.
- 9.7 Indirekte Vorteile, die sich für CKW aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden CKW nicht verrechnet.
- 10 Versicherung**
- Sofern im Werkvertrag nichts anderes vereinbart ist, schliesst der Unternehmer in jedem Fall für die Dauer des Werkvertrages eine Betriebshaftpflicht-, Transport-, Montage- und Garantiever sicherung ab.
- 11 Übergang von Nutzen und Gefahr**
- Der Übergang von Nutzen und Gefahr des gesamten Werkes erfolgt anlässlich der Abnahme (vgl. Ziffer 9.3). Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Unternehmer das volle Gefahrenrisiko und ist für Versicherung, Transport-, Lager- und Montagerisiken verantwortlich.
- 12 Nachlieferungen, Revisionen, Reparaturen, Integration von Nachfolgeprodukten**
- 12.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Garantiezeit zu den Bedingungen des Werkvertrages auszuführen und auf Verlangen von CKW alle nach Ablauf der Garantiezeit notwendig werdenden Revisionen und Reparaturarbeiten an seinem Werk zu angemessenen Preisen durchzuführen.
- 12.2 Der Unternehmer gewährleistet CKW die Lieferung von Ersatzteilen, Softwarekomponenten usw. sowie die durchgängige Integration von Nachfolgeprodukten während mindestens 10 Jahren nach der Abnahme. Nach Ablauf der vorerwähnten Frist muss der Unternehmer CKW informieren, falls solche Teile nicht mehr lieferbar sind. Die Abkündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 13 Zahlungsbedingungen, Garantierückbehalt**
- 13.1 Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Unternehmer auf Verlangen eine angemessene, bis zur Abnahme (vgl. Ziffer 9.3) befristete und für CKW kostenlose einredefreie Bankgarantie als Sicherstellung zu leisten.
- 13.2 Die Vergütung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken. CKW ist berechtigt, ihre Zahlung im Betrag der festgestellten Mängel bis zu deren Behebung zurückzubehalten.
- 13.3 Bis zum Ablauf der Garantiefrist hat der Unternehmer für CKW eine Sicherstellung im Sinne von Ziffer 13.1 in der Höhe von 10% des vereinbarten Werkspreises zu leisten.
- 13.4 Rechnungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt beglichen.
- 13.5 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.
- 13.6 Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung von CKW visitierte Rapporte.
- 14 Schutzrechte**
- 14.1 Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (Urheber- und Patentrechte) stehen CKW zu. Der Unternehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.
- 14.2 Der Unternehmer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.
- 14.3 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Unternehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab. CKW gibt solche Ansprüche Dritter dem Unternehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Unternehmer die CKW entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.
- 14.4 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Unternehmer, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder CKW dieses Recht verschaffen oder durch ein anderes ersetzen, welches die vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.
- 14.5 Allfällige Urheberrechte am Werk, aus gemeinsamen Entwicklungen, welche ausschliesslich für CKW entwickelt wurden, stehen CKW zu. Auf Verlangen sind CKW alle Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

15 Verzug, höhere Gewalt

- 15.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 15.2 Hält der Unternehmer die werkvertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat er CKW eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten, falls eine solche im Werkvertrag festgelegt ist. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- 15.3 Bei höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtlicher Unmöglichkeit (z.B. Ein- und/oder Ausfuhrverbot) usw. haben die Vertragsparteien über den Fortbestand des Vertrages zu verhandeln. Führen Verhandlungen zu keiner Einigung hat CKW das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

16 Gewährleistung

- 16.1 Der Unternehmer haftet für getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.
- 16.2 Bei Personalverleih haftet der Unternehmer ebenfalls für die sachkundige und sorgfältige Ausführung der Leistungen des von ihm eingesetzten und verliehenen Personals.

17 Haftung für Schäden

- 17.1 Die Vertragsparteien haften für den von ihnen oder von einem von ihnen einbezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweisen, dass weder sie noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Sie haften höchstens für den entstandenen Schaden.
- 17.2 Der Unternehmer haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Vermögensschäden, Stromausfall, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen, Daten, Zinsen oder entgangenen Gewinn. Der Unternehmer haftet weiter nicht für Schäden, die von CKW-Personal, das im Rahmen dieses Werkes tätig geworden ist, verursacht worden sind, sofern das CKW-Personal gegen ausdrückliche Weisungen des Unternehmers gehandelt hat.
- 17.3 Der Unternehmer haftet bei grober Fahrlässigkeit und bei Personenschäden gemäss schweizerischem Recht unbeschränkt.

18 Geheimhaltung und Datenschutz

- 18.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle, Patente, Urheberrechte usw., welche CKW dem Unternehmer für die Ausarbeitung der Offerte bzw. eines Werks überlässt, dürfen ohne schriftliche Einwilligung von CKW für keine anderen Zwecke verwendet und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 18.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 18.3 Der Unternehmer regelt die Geheimhaltungspflichten im Arbeitsvertrag mit verliehenem Personal.
- 18.4 Der Unternehmer darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Dritten bekannt geben.
- 18.5 Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 18.6 Verletzt eine Vertragspartei oder von ihr einbezogene Dritte vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet die verletzende Vertragspartei der anderen eine Konventionalstrafe, falls eine solche im Werkvertrag festgelegt ist und sofern der Unternehmer nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- 18.7 Geltende Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu vereinbaren.
- 18.8 Sämtliche Verpflichtungen der Ziffer 18 gelten auch nach Beendigung des abzuschliessenden Werkvertrages für die Dauer von 15 Jahren uneingeschränkt weiter.

19 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 19.1 Erweist sich das Werk bei der Prüfung für CKW als unbrauchbar oder können Mängel innert angemessener Frist nicht behoben werden, kann CKW vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

19.2 Bei Auflösung des Werkvertrages haftet CKW nur für Leistungen bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Werkvertrages.

19.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Unternehmer alle von CKW erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren, CKW unaufgefordert zu übergeben.

19.4 Sofern erforderlich, sind weitere Beendigungsmodalitäten zu vereinbaren.

20 Abtretung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

21 Mitarbeiter und Subunternehmer des Unternehmers

21.1 Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen hält der Unternehmer für sich und seine Mitarbeiter alle massgebenden Vorschriften und Bestimmungen gemäss geltendem Schweizer Recht ein, soweit diese für ihn anwendbar sind. Insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (wie Arbeits- und Ruhezeiten, Mindestdauer der Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Mann und Frau).

Sofern Leiharbeiter zum Einsatz kommen, sind zusätzlich die personalverleihrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Einsatz von entliehenen Mitarbeitern aus dem Ausland ist nicht zulässig (Art. 12 Abs. 2 AVG).

Für Leistungen aus dem Ausland hat der Unternehmer überdies alle massgebenden ausländer-, aufenthalts-, entsende-, melde- und bewilligungsrechtlichen sowie arbeitsmarktlichen Vorschriften einzuhalten.

Ist die vertragskonforme Erbringung wesentlicher Vertragsleistungen durch den Unternehmer oder dessen Subunternehmer infolge rechtskräftigen behördlichen Anordnungen gefährdet oder liegt bis

10 Arbeitstage vor vorgesehenem Start der Erbringung der Vertragsleistung keine entsprechende Bewilligung zur Erbringung der Vertragsleistung in der Schweiz vor, ist CKW berechtigt, diesen Vertrag ohne Mahnung oder Nachfristansetzung vorzeitig aufzulösen. CKW schuldet dem Unternehmer dannzumal keine Entschädigung. Der Unternehmer ist CKW für einen allfälligen Verzögerungsschaden und allfällige höhere Kosten einer gleichen Vertragsleistung durch einen Dritten verantwortlich.

21.2 Im Zusammenhang mit der Erbringung aller vertraglich geschuldeten Leistungen ist der Unternehmer verpflichtet, die Einhaltung aller massgebenden Vorschriften und Bestimmungen für sich und seine (entliehenen) Mitarbeiter mittels aussagekräftigen Dokumenten CKW auf dessen Aufforderung hin umgehend zu belegen. CKW behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

Bei Leistungen aus dem Ausland hat der Unternehmer bei Vertragsunterzeichnung, in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme zu belegen, dass die Erwerbstätigkeit in der Schweiz zulässig ist (Art. 91 AuG).

21.3 Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Subunternehmer bedarf der schriftlichen Genehmigung durch CKW. Eine (mehrfache) Weitervergabe ab nachgelagerter Stufe ist nur zulässig, wenn dies die schriftliche Genehmigung ausdrücklich vorsieht. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Vertrages mit dem Subunternehmer, bei CKW schriftlich einzuholen.

Bei genehmigter Weitervergabe von Arbeiten hat der Unternehmer den Subunternehmer in mindestens gleichwertiger Weise schriftlich zu verpflichten, alle massgebenden Bestimmungen und Vorschriften gemäss Ziff. 21 einzuhalten und deren Einhaltung zu belegen, die Weitervergabe von Arbeiten zu untersagen bzw. bei genehmigter (mehrfacher) Weitervergabe diese Pflichten auf weitere Subunternehmer zu überbinden. Ausserdem hat er sich das Recht einzuräumen zu lassen, ggfs. Kontrollen durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

21.4 Der Unternehmer bleibt trotz genehmigter Weitervergabe vollumfänglich gegenüber CKW verantwortlich für die vertrags-

konforme Erbringung der gesamten Vertragsleistung und haftet CKW vollumfänglich für die Einhaltung von Ziff. 21.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Streitigkeiten

- 22.1 Das Rechtsverhältnis untersteht **schweizerischem Recht**. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 22.2 **Gerichtsstand** ist **Luzern, Schweiz**.
- 22.3 Allfällige Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 22.4 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und zur Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen.